

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 24 (1908)

Heft: 29

Artikel: Neue Kollektor-Polierbürste

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-580018>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

angewandt werden, um Hitze und Kälte besser abzuwehren. Aus dem gleichen Grunde soll die übrige Umschließung aus doppelten Wänden oder Decken mit einer trennenden Luftschicht gebildet werden.

Zu Art. 3. Ein guter, insbesondere genug dicker Verputz vermindert die Feuergefährlichkeit.

Zu Art. 4. Insbesondere muß eine Wasserleitung verlangt werden dürfen.

Zu Art. 5. Nach § 89 des Baugesetzes sollen in Häusern mit einem oder zwei Geschossen die Haustüre, Haupttreppen und Gänge 1 m breit sein, in Häusern mit mehr als zwei Geschossen der Zugang von der Haustüre zur Treppe 1,5 m, die übrigen Gänge, die Haustüre und die Haupttreppe 1,2 m. Je mehr Wohnungen oder Geschäftsräume sich in einem Hause befinden, um so mehr wächst die Gefahr, daß bei einem Feuer ausbrüche die Fliehenden sich auf Treppen und in Gängen drängen und hindern. Deshalb sollen die Breitenmaße, die für größere Häuser knapp sind, etwas vergrößert werden.

Zu Art. 6. Die Wände der Treppenhäuser bedürfen zur Sicherheit der nämlichen Dicke wie Brandmauern. An den Treppen ist Stein dem Eichenholze nicht vorzuziehen; vor dem Feuer schützt auch hier am sichersten ein Verputz. Da Eisen sich im Feuer biegt, so daß Einsturz nachfolgen kann, wird eine Umhüllung gefordert.

Zu Art. 7. Zur Rettung über die Treppe und namentlich zum Eingreifen der Feuerwehr ist notwendig, daß die Anfüllung des Treppenhauses mit Rauch bekämpft werden könne. Deshalb werden reichliche und sicher zu handhabende Luftöffnungen sowohl seitwärts als oben verlangt, selbst auf die Gefahr hin, daß der Luftzug das Vordringen des Feuers fördere.

Zu Art. 8. Da das Feuer sich durch Treppenhäuser und andere Lichtlöcher oder Schächte besonders leicht verbreitet, ist darauf großer Wert zu legen, daß dem Feuer der Weg aus den Geschossen in die Schächte sowie umgekehrt gesperrt werde.

Zu Art. 9. Die Fassung des dritten neuen Absatzes von § 69 würde schließen lassen, alle Einzelzimmer, die bisher in einem höheren als dem fünften Geschosse bestanden, bedürften, um weiter benutzt werden zu dürfen, einer besonderen neuen Bewilligung. Die Behörde müßte also diese Räume in älteren oder jüngeren Häusern ausmitteln, unterziehen und je nach den Umständen eine Bewilligung gewähren oder versagen. Eine solche Belastung der Behörde und Belästigung der Eigentümer älterer Bauten zu fordern, ist wohl nicht als Wille des

Gesetzes anzusehen. In etwas weiterer Auslegung des Gesetzes wird daher für rechtmäßig bestehende Einzelzimmer und Wohnungen eine generelle Bewilligung der weiteren Benutzung ausgesprochen unter dem allgemeinen Vorbehalte, daß die zutreffenden Gesundheits- und feuerpolizeilichen Maßnahmen angeordnet werden können. Bei Umbauten dagegen, denen Gebäude mit solchen Einzelzimmern und Wohnungen unterzogen werden, soll die Baubehörde berechtigt sein, für die Weiterbenutzung die Beobachtung der Art. 2—4 der Verordnung zur Bedingung zu machen; es sind dies die wichtigsten und zugleich die, denen selbst in alten Häusern nachgelebt werden kann. Erweist sich wegen der besonderen Umstände des Falles eine weitergehende Anwendung der für Neubauten geltenden Vorschriften als nötig, so kann sie nach Maßgabe von § 116 des Baugesetzes stattfinden.

Zu Art. 10. Die Vorschriften, denen die nach dem neuen § 73 des Baugesetzes zu gestattenden Dachräume unterworfen werden, müssen auch die in § 69 behandelten Waschküchen und Glätzzimmer treffen, da es Arbeitsräume sind, deren Benutzung in nicht geringerem Maße des Schutzes bedarf.

Zu Art. 11. Obwohl nach dem Gesetze zu den Artikeln 10 und 11 die Genehmigung des Regierungsrates ebensowenig eingeholt zu werden braucht, als eine Beschlußfassung des Großen Stadtrates gefordert ist, hält der Stadtrat es für wünschenswert, daß durch jene Genehmigung im Voraus festgestellt werde, ob die Behörde erwarten darf, bei der Handhabung der Vorschriften im Falle eines Weiterzuges des einzelnen Falles die Bestätigung der oberen Behörden zu finden.

Neue Kollektor-Polierbürste.

Hochwichtig für ein tadelloses und ununterbrochenes Funktionieren elektrischer Stark- und Schwachstrommaschinen (Dynamo, Elektromotoren etc.) ist die Pflege des Kollektors. Derselbe wird im allgemeinen mittelst eines flachen Holzstabes und Schmirgels, Carborundum- oder Glaspapier gepulvt, wobei es nicht selten vorkommt, daß mehr als nötig abgeschliffen wird oder Unebenheiten allmählich entstehen.

Dadurch entsteht Funkenbildung und Heißwerden der Maschine. Diese Reinigungsweise ist nicht sparsam, und außerdem bei entsprechenden Maschinen sogar mit Gefahr verbunden, welche letzterer Umstand schon allein genügen dürfte, hierfür einen geeigneten Ersatz zu wünschen.

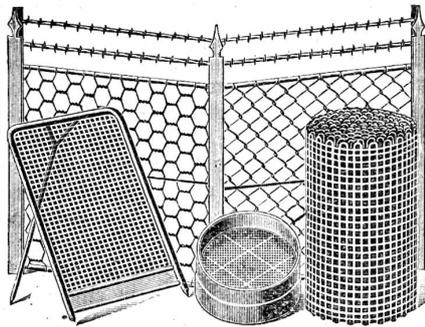
Die Firma J. Paris in Kreuzlingen bringt eine neue isolierte sehr einfache und speziell für Kollektoren-Reinigungszwecke hergestellte Polierbürste, deren Gebrauch bei äußerst rascher und sauberer, den Kollektor ungemein schonender Wirkung, ein sehr bequemer und sparsamer ist, in den Handel. Der Preis ist ein mäßiger.

Es sind bereits zahlreiche Anerkennungs-schreiben von Firmen eingelaufen, die diese Bürsten in Gebrauch haben, und besonders den Umstand hervorheben, daß mit denselben der Kollektor während des Ganges der Maschine

Mech. Drahtwaren-Fabrik Schaffhausen-Hallau

G. Bopp

Erstes
Spezialgeschäft
für
extrastarke



Drahtgitter gewellt, gekröpft, gestanzt für Wurf-
Drahtgewebe schinen-Schutzgitter etc.
Drahtgeflechte für chem.-techn. Zwecke, Baumeister etc., in
Drahtsiebe Eisen, Messing, Kupfer, verzinkt, verzinkt, roh,
für Geländer, Aufzüge etc. Komplette Ein-
zäunungen von Etablissements.
für Glaserien und Baugeschäfte, Fabriken, in jed.
Metall, in sauberer Ausführung. 744 a v
für Sand Schnellster, billigster und bester Bezug.
und Kohlen. — Preislisten gratis. —

12 Comprimierte & abgedrehte
blanke

STAHLWELLEN

Montandon & Cie. A.G. Biel

Happ & Cie.

Telegramm-Adresse: **Armaturenfabrik** Telephon No. 214

Armaturenfabrik Zürich

liefern als Spezialität:

Absperrschieber
jeder Größe und für jeden Druck.

~*~

Pumpwerke
für Wasserversorgungen etc.

Anerkannt vorzügliche Ausführung.

Hydranten
Straßenbrunnen
Anbohrschellen
Wassermesser

2213 c u und 240c

sämtliche Armaturen
für Wasser- und Gaswerke.

~*~ Billige Preise. ~*~

mit absoluter Sicherheit und Gleichmäßigkeit viel schneller und glatter wie bis jetzt gereinigt wird.

Allgemeines Bauwesen.

Neuer Ladeplatz am Zürcher Industriegeleise. (Korr.) Unterhalb des Bahnhofes Zürich im sogenannten Industriequartier besteht längs des Sihlflusses ein Sachgeleise der Bundesbahnen, das für den Zu- und Wegtransport von Waren für die in jenem Quartiere etablierten großen industriellen Geschäfte und Fabriken, wie auch für die städtische Materialverwaltung dient. In den letzten Jahren hat sich die Bei- und Abfuhr an nicht am Sihlquai niedergelassenen Firmen bedeutend vermehrt, so daß die zur Verfügung stehenden Plätze für die Beladung und Entladung der Eisenbahnwagen nicht mehr genügen. Der Stadtrat bringt nun die Erstellung eines größeren Ladeplatzes in Vorschlag, für dessen Anlage eine Grundfläche von 440² erforderlich ist; der Quadratmeter ist im Inventar der Stadt zu 50 Fr. gewertet.

Der Bau besteht in Herstellung der Reinplanie, des Steinbeetes und der Befestigung für Fahrbahn auf die ganze Breite von 7 m, nebst Entwässerung, Verbesserung der Gasbeleuchtung und der Gelegenheit zur Wasserentnahme ab dem Hydrant. Die Kosten sind veranschlagt zu Fr. 33,000, wovon 22,000 Fr. auf den Landerwerb und 11,000 Fr. auf den Bau entfallen. Der Ladeplatz soll Anfangs November 1909 zur Benutzung bereit gestellt werden.

Kirche Ringgenberg (Bern). Die Kirchengemeindeversammlung hat den Bau einer neuen Orgel beschlossen. Dieselbe soll 20 Register umfassen und nach System Wittwer durch Orgelbauer Goll in Luzern erstellt werden. Die Kosten werden sich auf rund Fr. 10,000 belaufen. Im weiteren wurde Erstellung einer neuen Kirchenbeheizung beschlossen.

Bauwesen in Sihlbrugg. (Korr.) Das Wärterhaus der Stadt Zürich, in Sihlbrugg, das für den Aufseher des Quellengebietes im Sihl- und Lorzetal erbaut

wurde, ist nunmehr fertig erstellt und soll nächster Tage bezogen werden. Es ist ein einstöckiges anmutiges Gebäude mit hohem Giebel, dessen äußeres, etwas modernes Stil tragendes Aussehen sich in verschönernder Weise der ländlichen Gegend anpaßt. Das Dörfchen ist durch dieses kleine Bauwerk um eine Herde reicher geworden. Das Gebäude ist durch das Baugeschäft Garmin-Meienberg in Zug ausgeführt. Die zugehörigen Schreiner-, Glaser-, Spengler-, Dachdecker- und anderweitige Innenarbeiten wurden durchwegs durch ansässige Handwerksleute gemacht.

Schulhaus- und Turnhallenbau Aarau. Die Einwohnergemeindeversammlung hat am Montag bei zirka 820 anwesenden Stimmberechtigten mit 550 gegen 140 Stimmen eine Million Fr. zum Bau eines neuen Bezirksschulgebäudes und einer Turnhalle bewilligt. Die Pläne für den Neubau sind z. B. noch in der Gewerbehalle ausgestellt. Die Erdarbeiten auf dem Bauplatz in Zelgli haben bereits ihren Anfang genommen. Die Lage ist eine sehr schöne.

Erstellung eines Reservoirs auf der Alp Oberkäfern bei Weesen. (Korr.) Die Ortsgemeindeversammlung Weesen hat beschlossen, auf der Alp Oberkäfern (1500 bis 1800 m hoch) ein Reservoir zu erstellen. Es soll das Dachwasser der Alphütte gefaßt und aufgespeichert werden. Das Reservoir soll aus Bruchsteinmauerwerk erstellt werden und 80 m³ Wasser fassen. Die Kosten

Joh. Graber

Eisenkonstruktions-Werkstätte

Telephon . . . **Winterthur** Wülflingerstrasse

Best eingerichtete 1998

Spezialfabrik eiserner Formen

für die

Cementwaren-Industrie.

Silberne Medaille 1906 Mailand.

Patentierter Cementrohrformen-Verschluss.